

ZH_GERICHTE LY140035 vom 26. Januar 2015

Zh Gerichte, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LY140035

FR: ZH_GERICHTE LY140035 du 26 janvier 2015

IT: ZH_GERICHTE LY140035 del 26 gennaio 2015

Regeste

Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)

Erwägungen

E. 1

Die Parteien schlossen am 21. Oktober 2005 die Ehe. Sie sind die Eltern der Kinder F._____ (geboren am tt.mm.2004) und G._____ (geboren am tt.mm. 2006). Im Oktober 2008 nahmen die Parteien das Getrenntleben auf. Mit Eingabe vom 2. November 2012 reichte der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend Kläger) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (Urk. 5/1). Nach der Einigungsverhandlung vom 15. März 2013 reichte er betreffend die offen gebliebenen Scheidungsnebenfolgen mit Eingabe vom 6. Juni 2013 die Klagebegründung ein (Urk. 5/27). Die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) legte mit Eingabe vom 30. September 2013 die Klageantwort ins Recht, worin sie unter anderem diverse Editionsbegehren stellte (Urk. 5/35). Mit Verfügung vom 28. November 2013 erwog die Vorinstanz, dass es zur Vorbereitung der Instruktionsver-

- 6 - handlung und zum Abschluss eines allfälligen Vergleichs sinnvoll und notwendig erscheine, über die finanzielle Situation des Klägers möglichst viele Informationen zu haben. Sie verpflichtete daher den Kläger zur Edition umfangreicher Unterlagen (Urk. 5/37). Die Replik datiert vom 10. Juni 2014 (Urk. 5/60). Darin stellte der Kläger seinerseits diverse Editionsbegehren (Urk. 5/60 S. 3 f.). Mit Verfügung vom 26. Juni 2014 wurde der Kläger aufgefordert, sein Editionsbegehren zu begründen (Urk. 5/66). Dieser Aufforderung kam er mit Eingabe vom 16. Juli 2014 nach (Urk. 5/68). Mit Verfügung vom 31. Juli 2014 hiess die Vorinstanz das Editionsbegehren im eingangs aufgeführten Umfang gut (Urk. 5/69 = Urk. 2). Hiegegen erhob die Beklagte rechtzeitig Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 1). Den von ihr verlangten Kostenvorschuss leistete sie rechtzeitig (Urk. 6- 7). Die Berufungsantwort des Klägers ging am 1. Oktober 2014 rechtzeitig hierorts ein (Urk. 9) und wurde der Beklagten am 2. Oktober 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 10). Mit Eingabe vom 3. November 2014 reichte die Beklagte eine Stellungnahme zur Berufungsantwort ein, die dem Kläger zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 14; Prot. S. 6).

E. 2

Die Beklagte rügt zunächst die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz habe ihr die Rechtsschriften des Klägers mit den Editionsanträgen (Urk. 5/60 [Replik]; Urk. 5/61/81-236 [Beilagen]; Urk. 5/68 [Begründung des Editionsbegehrens]) erst mit der angefochtenen Verfügung zugestellt (vgl. Urk. 2 Dispositivziffern 1 und 5). Indem die Vorinstanz sie nicht über den Eingang des Editionsbegehrens orientiert und ihr keine

Möglichkeit eingeräumt habe, sich dazu zu äussern, sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden. Von einer Rückweisung könne jedoch sogar im Fall einer schweren Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn die Rechtsmittelinstanz sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen könne und die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, der mit den Interessen der Beteiligten an

- 9 - einer beförderlichen Verfahrenserledigung unvereinbar sei. Da sie im Berufungsverfahren Stellung nehmen könne, beantrage sie, auf eine Rückweisung zu verzichten, zumal das Obergericht über dieselbe Kognition verfüge wie die Vorinstanz (Urk. 1 S. 5 f. mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Diese Ausführungen der Beklagten treffen zu und ihrem Antrag ist zu folgen: Indem die erkennende Kammer die Vorbringen der Beklagten nachfolgend prüfen wird, kann ihre Gehörsverletzung als geheilt gewertet und von einer Rückweisung an die Vorinstanz abgesehen werden.

E. 3

Sodann wirft die Beklagte der Vorinstanz vor, sie sei ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 238 lit. g ZPO nicht nachgekommen, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Zwar sei das Gericht nicht verpflichtet, auf jede einzelne Behauptung der Parteien im Detail einzugehen, fest stehe, dass es aber immerhin die Überlegungen darzutun habe, aufgrund welcher es zu einer Entscheidung gekommen sei (Urk. 1 S. 7 f., S. 10).

Die Vorinstanz nannte kurz die Überlegungen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützte. Sie begründete ihre Editionsanordnung mit der gegenseitigen Auskunftspflicht der Ehegatten (Art. 170 Abs. 1 und 2 ZGB). Demgemäss könne der Ehegatte über alles Auskunft verlangen, was nötig sei, um die finanziellen Verhältnisse des andern zu beurteilen, bzw. über alles Auskunft verlangen, was als Grundlage für die Festlegung eines konkreten Anspruches wichtig sei (Urk. 2 S. 3 ff.). Weiter führte sie aus, der Kläger habe konkret die entsprechenden Konti und/oder Depots bezeichnet. Im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Tatsache, dass die Beklagte behaupte, gewisse Edelmetalle seien ihrem Eigengut zuzuordnen, sei auch dieses Editionsbegehren gutzuheissen. Das Vermögen sowie dessen Entwicklung sei für die güterrechtliche Auseinandersetzung von grosser Bedeutung. Das klägerische Editionsbegehren sei daher auch betreffend die Steuerklärungen, die Bilanzen und Erfolgsrechnungen des Nagelstudios gutzuheissen. Die Edition aktueller Unterlagen über den Wert des gesamten Wertschriftenvermögens sowie dessen Wertentwicklung seit der Heirat begründe der Kläger damit, dass die Beklagte spekulative Geschäfte getätigt und sich ihr Eigengut vermindert habe. Im Rahmen der güterrechtlichen

- 10 - Auseinandersetzung sei unter anderem das Eigengut der Beklagten zu bestimmen. Auch dieses Editionsbegehren sei daher gutzuheissen.

Diese knappen Erwägungen der Vorinstanz gestatteten es der betroffenen Beklagten, mit der gebotenen Sorgfalt eine Berufungsschrift abzufassen und den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 136 I 184, 188 E. 2.2.1 m.w.H.). In diesem Punkt liegt keine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs vor.

E. 4

Weiter kritisiert die Beklagte, der Kläger zeige nicht auf, worin sein Rechtsschutzinteresse an der umstrittenen Edition bestehe, sondern berufe sich zu Unrecht auf eine angebliche

"Waffengleichheit" (Urk. 1 S. 8).

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht ein Rechtsschutzinteresse des Klägers angenommen hat. Wenn aus dem Auskunftsbegehren implizit oder explizit hervorgeht, für welchen materiellrechtlichen Anspruch Auskünfte verlangt werden, ist das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich zu bejahen. Auskunftsbegehren scheitern daher in der Regel nicht am fehlenden Rechtsschutzinteresse (vgl. Ko- kotek, Die Auskunftspflicht des Ehegatten nach Art. 170 ZGB, Diss. Zürich 2012, Rz. 79 f.). Das Rechtsschutzinteresse ist hingegen dort zu verneinen, wo das Auskunftsbegehren aus blosser Neugier gestellt wird (BK-Hausheer/Reusser/ Geiser, Art. 170 ZGB N 22). Vorliegend möchte sich der Kläger während eines laufenden Scheidungsprozesses ein Bild machen über die vermögensmässige Situation der Beklagten unter anderem mit Blick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung. Sein Rechtsschutzinteresse ist daher gegeben.

E. 5

Von der Frage des Rechtsschutzinteresses abzugrenzen ist die Frage nach dem Inhalt und dem Umfang der Auskunftspflicht. Diesbezüglich macht die Beklagte geltend, dass für die güterrechtliche Auseinandersetzung das Vermögen im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes, mithin am 2. November 2012, massgebend sei und nicht die Entwicklung des Vermögens. Der Wert des Vermögens sei auf den Urteilszeitpunkt neu zu ermitteln. Ausserdem begründe Art. 170 ZGB keine laufende Abrechnungspflicht, und die konkrete Verwendung von Einkünften bzw. die Art der Vermögensanlagen bräuchten unter Vorbehalt eines besonderen Interessennachweises nicht angegeben zu werden. Überdies habe die

- 11 - Vorinstanz nicht begründet, weshalb sie auch den Antrag auf Edition der (behaupteten) vertraglichen Abreden zwischen ihr und ihr nahestehenden Personen seit dem 21. Oktober 2005 betreffend den Erwerb von Edelmetallen gutgeheissen habe (Urk. 1 S. 10 ff.).

a) Zutreffend sind die Ausführungen der Beklagten insoweit, als dass Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes auszuscheiden sind (Art. 207 Abs. 1 ZGB). Richtig ist auch, dass Art. 170 ZGB grundsätzlich nur über die aktuellen Vermögensverhältnisse Aufschluss ermöglichen soll, nicht aber einen lückenlosen Einblick in eine Lebensgeschichte. Dennoch kann der Umfang des Auskunftsanspruches im Einzelfall letztlich nur von der konkreten Frage her beurteilt werden, für die ein Ehegatte die Auskunft wünscht. Auskunft verlangen kann der Ehegatte über alles, was nötig ist, um die finanziellen Verhältnisse des andern zu beurteilen, die als Grundlage für die Festlegung eines konkreten Anspruches wichtig sind. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann von der Zielsetzung der Norm her gesehen, nämlich den Ehegatten eine dem Gesetz entsprechende Abrechnung zu ermöglichen, umfassend Auskunft verlangt werden. Im Hinblick auf Art. 208 Ziff. 1 ZGB muss insbesondere für die letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes oder im Hinblick auf Art. 208 Ziff. 2 ZGB für die ganze Dauer des Güterstandes über die Verwendung von bestimmten Mitteln, die nicht mehr vorhanden sind, informiert und gegebenenfalls im Einzelnen und genau über die Verwendung jedes Betrages Auskunft gegeben werden (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 N 17 f.). Eine Beschränkung auf allgemeine Auskünfte rechtfertigt sich nur ausserhalb eines konkreten Rechtsstreites. Zwar ist kein Ehegatte verpflichtet, alle Belege aufzubewahren, um in einem späteren Rechtsstreit

lückenlos Auskunft über deren Verbleib geben zu können. Er ist aber nicht berechtigt, mit seinem Wissen und mit vorhandenen Belegen im Streitfall zurückzuhalten (BGE 118 II 27, 29). Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung gewährleistet die Pflicht eines Ehegatten, dem andern die entscheiderelevanten Grundlagen offenzulegen, die auf andere Weise nicht erhältlich sind, dass dieser über die Vermögensverhältnisse des Partners nicht getäuscht wird (BK-Hausheer/Reusser/ Geiser, Art. 170 N 12 m.w.H.).

- 12 -

b) Die Beklagte machte vor Vorinstanz geltend, dass es sich bei dem am 2. November 2012 bestehenden Vermögen vorwiegend um Eigengut handle, das ihr durch Geschenke ihrer Eltern und ihres Bruders im Wert von über Fr. 100'000.– zugegangen sei (Urk. 5/35 S. 12 ff.). Der Kläger hingegen hielt diese Behauptung für unglaubwürdig, da diese Personen weder sehr vermögend noch sehr gut verdienend seien (Urk. 5/60 S. 11 ff.). Er habe ein Interesse daran, Einblick in allfällige Abreden über den Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen zwischen ihr und den Familienangehörigen zu erhalten. Die Beklagte versuche, Geldflüsse zu verschleiern. Zudem wolle sie glaubhaft machen, dass sie ihr beträchtliches Eigengut zur Bestreitung des Lebensstandards bis zum Stichdatum der güterrechtlichen Auseinandersetzung verbraucht habe. Entsprechend verlange sie sehr hohe Unterhaltszahlungen. Auch vermute er, dass die Beklagte mit spekulativen Geschäften viel Geld verloren habe (Urk. 5/68 S. 2 ff.).

c) Damit der Kläger seinen allfälligen Anspruch beweisen kann, muss er sich vorerst über den Vermögensstand der Beklagten und über das Schicksal dieser Mittel ein möglichst zuverlässiges Bild machen können. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht nicht nur die Edition der strittigen Unterlagen im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes angeordnet, sondern auch darüber hinaus und betreffend die Vergangenheit. Dazu kommt, dass die Parteien sich bereits nach drei Jahren ehelichen Zusammenlebens im Oktober 2008 wieder getrennt hatten und der Kläger erst am 2. November 2012 und damit rund vier Jahre später die Scheidungsklage einreichte. Auch insofern erscheint die Zeitspanne von rund neun Jahren gerechtfertigt. Dies zumal es der Beklagten möglich gewesen wäre, den Güterstand früher aufzulösen.

E. 6

Die Beklagte wendet weiter ein, die Beweislast für das von ihr behauptete Eigengut am Vermögen liege bei ihr und nicht beim Kläger. Mithin sei es auch an ihr, die zum Beweis dafür geeigneten Beweismittel zu gegebener Zeit einzureichen bzw. darüber zu entscheiden, welche Beweismittel sie als geeignet erachte, und diese zu offerieren. Ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Edition der einverlangten Konto- und Depotauszüge sei damit weder dargetan noch ersichtlich (Urk. 1 S. 8 ff.).

- 13 -

Der Einwand überzeugt nicht: Wer eine güterrechtliche Beteiligungsforde rung geltend macht, hat zu beweisen, dass die von ihm behaupteten Vermögenswerte im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes vorhanden waren (BGE 125 III 2 E. 3; 118 II 28 E. 2). Erst in einem zweiten Schritt wird es an der Beklagten liegen, das von ihr behauptete Eigengut daran gemäss Art. 200 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 ZGB zu beweisen.

E. 7

Weiter macht die Beklagte geltend, der Kläger habe sein Editionsgesuch trotz Substantiierungsaufforderung unzureichend begründet, weshalb die Vorinstanz darauf nicht hätte eintreten dürfen (Urk. 1 S. 11).

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Auskunftsbegehren gegenüber dem andern Ehegatten grundsätzlich nicht weiter begründet zu werden braucht. Es genügt, dass der Kläger konkret die entsprechenden Konten und/oder Depots bzw. genauen Belege auflistete und genügend bestimmte Tatsachen (nämlich Kauf und Verkauf der Edelmetalle) nannte, über die er Auskunft verlangte, sowie die entsprechenden Personen bezeichnete. Unzulässig wäre es hingegen, dem Gericht zu überlassen, die erforderlichen Informationen und die auskunftspflichtigen Personen zu bestimmen (vgl. BGer 5C.308/2001 vom 22. Januar 2002 E. 4.b m.w.H.). Dass aber die gewünschten Dokumente nicht dazu geeignet wären, Aufschluss über das Vermögen der Beklagten im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung zu geben, macht die Beklagte zu Recht nicht geltend.

E. 8

Schliesslich rügt die Beklagte, dass auch das Begehren, wonach sie die aktuellen Unterlagen über den Wert des gesamten Wertschriftenvermögens, die Unterlagen über den Kauf und Verkauf sowie die Entwicklung der Wertschriften und Anlagen seit der Heirat bis heute zu edieren habe, einzig der Schikane und ihrer Ausforschung diene sowie völlig unverhältnismässig sei (Urk. 1 S. 13 f.). Dieser Vorwurf erscheint als gesucht und widersprüchlich, hat sie doch selber am 30. September 2013 ein umfassendes Editionsbegehren gegen den Kläger gestellt, dem die Vorinstanz entsprochen hat (vgl. Urk. 5/35; Urk. 5/37).

E. 9

Zusammengefasst erweisen sich die in der Berufungsschrift erhobenen Einwände der Beklagten als unbegründet. Es wurde nichts vorgebracht, was einer

- 14 - Edition der Unterlagen im Umfang der angefochtenen Verfügung entgegenstehen würde. Die Berufung ist daher abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). Hingegen ist die Frist für die Edition der Unterlagen neu anzusetzen. III.

Im Berufungsverfahren unterliegt die Beklagte vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihr die Kosten- und Entschädigungspflichten in vollem Umfang aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung der § 12 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Beklagte ist ferner zu verpflichten, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist auf Fr. 2'500.– zu bemessen (§ 13 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 9 AnwGebV). Hinzu kommt antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 200.–.

Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.